



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.

An die
Gemeinde Titz

Landstraße 4
52445 Titz

20.08.2018
Per Post und E-Mail

Betr.: Aufstellung Bebauungsplan Titz Nr. 35, Ortslage Opherten, gelegen im Bereich Irmundusweg, Urbanstraße und Eintrachtstraße

Ihr Zeichen: 51.10.02.02/35

Landesbürozeichen: DN 32-08.18 BLP

Sehr geehrte _____, sehr geehrte Damen und Herren,

zur obigen Planung geben die Naturschutzverbände folgende Stellungnahme ab.

Den Bebauungsplan Titz Nr. 35, Ortslage Opherten, gelegen im Bereich Irmundusweg, Urbanstraße und Eintrachtstraße lehnen wir ab.

Begründung

Bei der Realisierung der vorgesehenen Planung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaft und Naturhaushalt und es würde gegen die Belange des Artenschutzes und § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Artenschutz

Das Plangebiet umfasst neben anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Feldscheune bzw Lagerhalle sowie beweidetes Grünland. Selbst der von der Gemeinde beauftragte Gutachter kommt in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (LIEBERT, April 2018, S.15) zutreffend zu dem Schluss, dass dem Grünland eine essentielle Bedeutung für den Steinkauz als Nahrungshabitat zukommt. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich eine Feldscheune. Seit mehreren Jahren werden im Plangebiet Niströhren für den Steinkauz durch die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) betreut und die Steinkäuze beringt. Es ist nachgewiesen, dass der Steinkauz seit

2012 hier ununterbrochen brütete. Vorkommen des Steinkauzes vor 2012 sind ebenfalls bekannt, wurden allerdings nicht systematisch erfasst und dokumentiert. In diesem Jahr zogen die Käuze hier drei Junge groß, die mit Ringen der Vogelwarte Helgoland von der EGE gekennzeichnet wurden.

Der BUND wies bereits in seiner Stellungnahme vom 10.12.2016 zur Bauleitplanung der Gemeinde Titz, Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Opherten im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, auf die Bedeutung des Grünlandes als Brut- und Nahrungshabitat für den Steinkauz hin.

Durch bereits durchgeführte Baumaßnahmen in der Nähe des Sportplatzes ist in der Vergangenheit bereits der überwiegende Teil des Lebensraums des Steinkauzes verloren gegangen. Eine weitere Reduzierung des Steinkauzlebensraumes ist hier daher nicht hinnehmbar. Es gibt auch im Umfeld des Plangebiets keine Ausweichflächen, in die der Steinkauz ausweichen könnte. Im Artenschutzrechtlichen Gutachten resümiert der Gutachter ebenfalls, dass eine weitere Reduzierung des Nahrungshabitates des Steinkauz nicht mehr kompensiert werden kann (LIEBERT, April 2018, S.15). Mit der Realisierung der Planung ist von einer Aufgabe des Steinkauzbrutreviers auszugehen. Somit verstößt die geplante Bebauung gegen das Störungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Schon von daher sollte die Planung aufgegeben werden.

Neben dem Grünland ist auch die Feldscheune als essentieller Lebensraum des Steinkauzes anzusehen. Er nutzt diese als Tageseinstand und zur Mäusejagd. Gewölle in der Scheune sowie im Nistkasten in der Scheune belegen dieses.

Neben dem Steinkauz dient die Feldscheune auch der Schleiereule als Unterschlupf und Ruheplatz sowie mögliches Bruthabitat. Im angebrachten Schleiereulenkasten wurden in der Vergangenheit mehrfach Gewölle sowie Federn der Schleiereule entdeckt. Aktuell konnte die Schleiereule auch diese Jahr schon in der Scheune beobachtet werden. Im August wurden hier frische Spuren wie Federn und Gewölle gefunden.

Artenschutzprüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gutachter LIEBERT gibt aus unserer Sicht eine gute Einschätzung zum Steinkauz und der Schleiereule im Plangebiet wieder. Sollte die Gemeinde wider besseres Wissen dennoch an der Planung festhalten, halten wir ebenso wie der Gutachter eine ordnungsgemäße Artenschutzprüfung II für erforderlich. Es ist dann eine Kartierung aller besonders geschützten, aller streng geschützten und der RL-Arten durchzuführen. Hierzu zählen neben den Eulenarten (Steinkauz, Schleiereule, Waldohreule) insbesondere Feldvögel und Vögel der Dörfer und des Dorfrandes wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenschafstelze, Bluthänfling, Feldsperling, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe, aber auch Fledermausarten. Diese Arten sind nicht nur im Plangebiet selbst sondern auch in dessen Umfeld und auf den erforderlichen Ausgleichsflächen nach anerkannten Methoden zu kartieren.

Ebenfalls muss darin untersucht und dargestellt werden, welche CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten durchgeführt werden müssen, um den geplanten Wegfall ihres Brut- und Lebensraumes auszugleichen. Dies ist bis jetzt ebenso wenig erfolgt wie die Kartierung der betroffenen Arten. Wir halten allerdings die Ausweisung ausreichend großer Flächen mit funktionierenden CEF-Maßnahmen hier nicht für möglich, da es im Bereich Opherten keine Alternativflächen mehr gibt. Diese Flächen müssten nicht nur im räumlichen Zusammenhang

zum bestehenden Brutrevier stehen und mindestens so groß sein wie die wegfallenden Flächen, sondern auch vor der Bebauung voll funktionsfähig sein. Dazu sind insbesondere bei funktionierenden Maßnahmen für den Steinkauz mehrere Jahre erforderlich.

Artenschutz in der Bauleitplanung

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Abschnitt 3 'Schutz- und Pflege wildlebender Tierarten' und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des BNatSchG geregelt.

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, zu denen auch alle Fledermausarten gehören (alle Fledermaus-Arten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt) werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Im Sinne des Arten- und Landschaftsschutzes sowie zur Vermeidung weiterer nicht unerheblicher Kosten sollte die Gemeinde die Planung aufgeben.

Der Steinkauz brüdet südlich der geplanten Wohnbaufläche. Sein Nahrungshabitat wurde durch das Neubaugebiet an der Urbanusstraße/ehem. Sportplatz schon erheblich verkleinert. Eine weitere Verkleinerung des essentiellen Nahrungshabitats ist nicht akzeptabel. Die nördlich angrenzende Scheune ist bedeutsam für Steinkauz und Schleiereule.

Zudem würde durch die Einbeziehung in den Innenbereich und die Realisierung der geplanten Bebauung der LB 2.4.5-17 im LP Titz/Jülich Ost verkleinert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag,

(NABU)

(BUND)

Cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, HNB, UNB, Fraktionsvorsitzende